

nicht nothwendig ist, doch approbieren läßt und den entsprechenden Vermerk auf denselben anbringt. Seine freudig zu begrüßende Idee, die alten Meisterwerke wieder in die Hände des Volkes zu bringen, damit dessen Geschmack zu läutern und dessen Frömmigkeit zu befördern, wird er dazu im reicheren Maße verwirklichen, wenn alle seine Bilder die bischöfliche Guttheißung tragen und damit das Vertrauen des Clerus und des Volkes zu seinem Unternehmen gehoben wird. —

Mainz.

Dr. W. E. Hubert, Rector.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht** in polyglotten Staaten und Ländern mit besonderer Rücksichtnahme auf Oesterreich und Böhmen vom sittlichen Standpunkte aus beleuchtet von Dr. Wenzel Frind, Canonicus, Custos des a.-g. Metropolitan-Domcapitels bei St. Veit, ehem. o. ö. Professor der Moral an der Universität in Prag. Wien, Manz 1899. 8°, XV, 392 S. K 4.—=M. 4.—.
- 2) **Der nationale Gedanke im Lichte des Christenthums.** Von Dr. Wendelin Haidegger, Professor an der theol. Lehranstalt in Brixen. Brixen, Preisvereinsverlag 1900. 8°. IV, 149 S. K 1.80= M 3.60.

„Jede Zeit hat ihre bewegenden Fragen. Die Gegenwart wird in einigen Ländern von der Frage der Nationalität beherrscht. Diese Frage wird noch lange acut bleiben, bis sie von der socialen abgelöst wird. Doch bisher steht noch immer die nationale im Zenith. Die Wärme des nationalen Empfindens ist bei Vielen zu einem Feuer geworden, das immer weiter um sich greift und edle Pflanzungen versengt.“ (Frind III.) Auch der Priester, ein Kind seiner Zeit, steht in Gefahr, zu seinem und Anderer Verderben von dem verheerenden Brande erfaßt zu werden, der seine Gluth bereits gegen Throne und Altäre heranzwält. Dankbar muß er daher die Bemühungen jener Männer begrüßen, welche ihm den rechten Weg mitten durch die leidenschaftlichen Parteien weisen, indem sie die modernen Ideen an dem Prüfstein des natürlichen oder christlichen Rechtes messen. Auch „die modernen Fragen unterliegen ja den alten und ewig neuen in die Herzen eingeschriebenen Gesetzen, nur fällt neues Material unter den niemals alternden Maßstab“, (S. 3) und es muß als selbstverständlich erscheinen, „daß nichts im Namen der Nationalität angesprochen werden kann und darf, was . . . mit dem allgemeinen Sittengesetze unvereinbar ist.“ (S. 27).

Beide vorliegende Arbeiten sind nicht politische Streitschriften, sondern tragen den Charakter wissenschaftlicher Erörterungen; das Belegmaterial sowie die Konsequenzen gehören allerdings dem praktischen Leben an. Das Thema beider deckt sich nur theilweise, wobei die Ansichten sich begegnen; Canonicus Dr. Frind operirt auf naturrechtlicher, Haidegger auf positiv christlicher Basis. Nach Inhalt und Behandlungsweise scheint letztere Arbeit für katholische Kreise bestimmt, während erstere ein größeres Publicum, insbesondere Juristen, im Auge hat.

1. Canonicus Dr. Frind setzt sich die Aufgabe, „jene Gesichtspunkte herauszustellen, welche bei Findung und Normierung des positiven Rechtes

Kraft der sittlichen Grundsätze nicht außeracht gesetzt werden dürfen“ (Vorwort), da „nichts dem Frieden so abträglich ist, als Irrthümlichkeit, Unklarheit und Verschwonnenheit der Rechtsanschauungen“. Der Titel des Buches kennzeichnet in seiner Zweitheilung die grundlegende Unterscheidung der Abhandlung in sprachliche und sprachlich=nationale Rechte. „Das Recht einer Person auf den Gebrauch einer Sprache“ (§. 99 Sprachenrecht) kann nämlich bemessen werden aus dem Wesen der Sprache, insofern diese wesentlich ein Verständigungsmittel, also Gebrauchsgut ist; in diesen Fällen spricht man von sprachlichen Rechten. Oder das Sprachenrecht wird hergeleitet aus dem Werte, der einer Sprache zueignet als Gegenstand der Liebe und Anhänglichkeit einer Nation, also als Nationalgut; in dieser Hinsicht spricht man von sprachlich=nationalen Rechten. (Vgl. §. 95 ff.) Die Vergleichung beider Rechtstitel ergibt die Grundthese der Abhandlung: Ein sprachlich=nationales Recht auf seine Sprache kann . . . nur bei dem gleichzeitigen Vorhandensein des sprachlichen Gebrauchstitels (Zwecktitels), von welchem der nationale Sprachentitel in nerlich abhängig ist, actuell werden.“ (§. 359.)

Die Stoffeintheilung des ungemein reichhaltigen Buches ist folgende: Im ersten Abschnitte erledigt der Verfasser einige Vorfagen. Er erörtert die wahren und falschen Begriffe von Nation und Nationalität („Nation, eine Summe von Individuen und Familien, welchen eine gewisse gemeinsame Abstammung und eine darin gründende besondere körperlich-geistige Veranlagung eignet und welche eine gemeinsame Muttersprache sprechen“ (§. 7); ferner das Verhältnis der Nation zu Gesellschaft und Staat. Weiters wird das Nationalitätsprincip als einzig staatsbildende Norm in seiner Verwerflichkeit dargestellt, dagegen die geordnete Liebe zur Nation gezeichnet und begründet. („Sprache, nationale Eigenthümlichkeiten, Heimatland, sociale Einrichtungen und politischer Verband bilden den Grund und Gegenstand jener den Menschen begleitenden Liebe, welche im allgemeinen Vaterlandsiebe heißt . . . Wollte man den Beitrag dieser einzelnen Componenten unterscheiden und erheben, so würde dies schwer fallen. Wie aber niemand an diesem Beitrag zweifelt, so zweifeln wir auch nicht an der sittlichen Berechtigung“, §. 41 ff.) demgegenüber zeichnet er auch deren Caricatur, den Nationalismus (Erind versteht stets darunter „die falsche und ungeordnete Nationalliebe“ §. 42) und dessen Erscheinungsformen und Gefahren. — der zweite Abschnitt (§. 49 – 94) behandelt die Gerechtigkeit in ihren 3 Arten, der commutativen, legalen und distributiven Gerechtigkeit. Er ist ein Meisterstück von klarer, kurzer, allseitiger Darlegung der einschlägigen Grundsätze, die jedermann auch ohne Rücksicht auf die Gesamtbehandlung mit größtem Interesse verfolgen wird. Sie bietet aber zugleich eine solide Grundlage für den dritten Abschnitt, den eigentlichen Kern des Buches, „Nationalität und Gerechtigkeit“.

Mit aller Entschiedenheit betont der Verfasser den Grundcharakter der Sprache, „dass die Mittheilung der Zweck, die Sprache hiezu das Mittel ist“, zeigt wie völlig verkehrt es ist, die Sprachenrechte von Personen und Verkehr loszulösen und statt die Rechte einer Sprache nach dem Verkehre im Gegentheil den Verkehr nach einem vorweggenommenen nationalen Rechte einer Sprache richten zu wollen. Mit dem Maßstabe der dreifachen Gerechtigkeit beurtheilt er des Näheren die sprachlichen Forderungen: a) Mit Rücksicht auf den Pflichtverkehr erhebt die commutative Gerechtigkeit das Postulat, erst dann den Titel des gleichen nationalen Rechtes zur Geltung kommen zu lassen, wenn nicht der Zwecktitel der Sprache durch den fast ausschließlich in der einen Sprache

üblichen Verkehr im Vorhinein das sprachliche Recht bestimmt. Die einfache Constatierung von einsprachigen und gemischten Territorien entscheidet die Frage, der sogenannte „nationale Besitzstand“ kann lediglich als Präsumtion der bisherigen Verkehrssprache gelten, die allerdings durch natürliche Verhältnisse verändert werden kann. Geflüssentliche Aenderungen (nationale Einwanderung) gleichen „der beabsichtigten Verletzung des Privatbesitzes“ (S. 363), die Revindikationstheorie macht die Sprache aus einem persönlichen, zu einem dringlichen Rechte. b) Vom Standpunkt der legalen Gerechtigkeit umschreibt der Verfasser das Recht des Staates, mit Rücksicht auf den gemeinsamen Staatszweck den Gebrauch resp. die Erlernung einer Sprache (Einheitsprache) aufzuerlegen, natürlich nur soweit die Staatseinheit es erheischt. Der Verfasser weist namentlich auf die Militärorganisation hin, unterläßt es aber, sonst den Umfang dieser Forderung taxativ zu beschreiben (S. 148). Der Staatsbürger andererseits kann vom Staate (Beamten) kraft der legalen Gerechtigkeit nur verlangen, nach dem Sprachengebrauche jener Gegend behandelt zu werden, in welcher er sich aufhält. Das sittliche Gebrauchsrecht der Sprache an diesem Orte begrenzt auch die sittlichen Forderungen des Staatsbürgers nach dem Gebrauche seiner Sprache im Verkehre mit den Beamten. „Der Staat ist verpflichtet, den Gesichtspunkt der Sprache als Verständigungsmittel durch den nationalen Gesichtspunkt der Sprache nicht überwuchern zu lassen“. (S. 158.) c) Von der legalen Gerechtigkeit wird bedingt die distributive. Diese kann erst Platz greifen „mit und nach Erfüllung der Pflichten der legalen Gerechtigkeit“ (S. 162). Ein deutliches Beispiel dafür liegt in der Einheitsprache eines sprachlich-gemischten Staates vor, deren Wahl wiederum lediglich die größere Eignung derselben (Verbreitung im Staate) bestimmt wird. Dadurch, daß man das Wesen der distributiven Gerechtigkeit erkennt, welche doch bei aller Gleichheit des Maßstabes „die Naturverschiedenheiten der Theile in ihren Beziehungen zum Ganzen zu berücksichtigen hat“ (S. 164), gelangt man zu jener irrigen Auffassung des § 19 der österr. Staatsgrundgesetze, welche der sittlichen Ordnung der Gerechtigkeit zuwider ist. Daher befaßt sich der Verfasser eingehend damit, die Sprachenfrage unter dem Gesichtspunkte der Gleichberechtigung zu erörtern.

Es gibt nun „keine Gleichberechtigung der Nationen mit dem Staate oder gar gegen das Staatswesen“ (S. 193), sondern nur „eine Gleichberechtigung innerhalb des Staatswesens und jener Pflichten, welche nach der sittlichen Ordnung auch dem Staate gegenüber zu erfüllen sind.“ Diese „sittlich wahre Gleichberechtigung beruht auf der Anwendung einer solchen für alle bei gleichen Umständen geltenden gleichen Rechtsregel, bei deren Findung ebenso die Rechte des Gesellschaftsganzen wie die gegenseitigen Parteienrechte zu wahren sind und bei deren Aufstellung die natürlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse kraft der distributiven Gerechtigkeit berücksichtigt werden“ (371). Sie ist nicht Gleichmachung des natürlich Ungleichen. „Der Nationaltitel als Grundlage der sprachlichen Gleichberechtigung darf ja für einen Staat nicht existieren, der Staat ist nationallos“; etwaige „Sprachnormen müssen daher von dem inneren Gebrauchstitel (Zwecktitel) der Sprache ausgehen“. (S. 240.) Die „Gleichwertigkeit“ der Sprachen bezüglich des subjectiven Affectwertes wird hiedurch keineswegs angetastet; für das staatliche Recht kommt aber nur der objective Gebrauchswert (Verkehrswert) in Betracht. Anschließend an diese Auseinandersetzung bespricht Frind den § 19 des St. G. G., die „landesübliche Sprache“, die Reciprocität bezüglich der sprachlichen Gleichberechtigung in einem Lande und das Princip des „nationalen Besitzstandes“, das in der Form der Revindikation ev. Retorsion immer weitere Kreise zieht. Das Capitel „Sprache und Staatsrecht“ (S. 264 ff.) berührt den eigentlichen Grund der sprachlichen Kämpfe in Böhmen; ist ja doch die Sprachenfrage von ihrer Grundlage ganz verschoben worden, indem „der Gebrauch einer Sprache als von einer Nationalität untrennbar angenommen und zum Bestandtheile eines „historischen Staatsrechtes“ gemacht wird. Und doch „hat die Sprachenfrage mit

der Frage der Rechtsindividualität der Länder nichts zu thun, weil der Titel des Sprachenrechtes einer ganz anderen Ordnung angehört". (218.) Das Subject des Sprachenrechtes sind eben Personen, nicht Länder und die Verkehrssprache wird nicht von den todtten Generationen, sondern den Lebenden gesprochen und nach diesen bestimmt.

Den Höhepunkt des actuellen Interesses erreicht das Werk, da es die dargelegten Grundzüge auf böhmische Verhältnisse und die (bei Erscheinen des Buches noch nicht aufgehobenen) Sprachverordnungen anwendet. Ein Land, das nach der Zählung von 1890 einen fast ausschließlich von Deutschen (1 $\frac{3}{4}$ Mill. in 75 Gerichtsprängen), ferner einen fast ausschließlich von Tschechen (104 Gerichtsprängen) bewohnten Landestheil, ferner an den Sprachgrenzen Mischbezirke (15 deutschgemischte und 25 tschechisch gemischte Bezirke) umfaßt, kann nur nach dem einzig sittlichen Maßstabe des praktischen Bedürfnisses behandelt werden (S. 293 ff.), wobei das sprachliche Bedürfnis nicht mit nationaler Empfindung verwechselt werden darf. Eine von den ethischen Principien geleitete Kritik der verschiedenen Sprachverordnungen (dieselben sind im Anhange beigefügt) schließt diesen Abschnitt.

Zum Schlusse bespricht der Verfasser die Stellung der Kirche zum Streite der Nationalitäten. So sehr die Kirche das Nationalwesen auf ihrem eigenen Boden in Form von Nationalkirchen verabscheut, ist sie doch „niemals Feindin, sondern Schützerin des Nationalwesens". (S. 345.) Sie „misch sich in den Streit der Nationen weder als Partei noch als Richter; nicht als Richter, weil ihr in diesen Dingen die Competenz fehlt, nicht als Partei, weil ihre Aufgabe international ist." (S. 373.)

Die Kirche wird und kann unmittelbar die nationale Frage nicht lösen, mittelbar aber trägt sie dazu bei, indem sie zur Einhaltung der Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe mahnt. „Nicht kraft kirchlicher Autorität und nicht im Namen der Kirche" werden also kirchliche Personen sich für die eine oder andere Partei entscheiden oder zu deren Gunsten einen Schiedsspruch fällen können, selbst wenn es „kirchliche Autoritätsträger" wären. (S. 350.) „Dass die Priester nationale Parteimänner oder Vorkämpfer im Streite der Parteien werden, wird die Kirche niemals billigen, theils wegen gewisser sittlicher Gefahren, theils weil dann eine große Summe von geistiger Beschäftigung dem unmittelbaren geistlichen Berufsleben entzogen wird." (S. 353.)

Mit der Gewandtheit des erfahrenen akademischen Lehrers faßt Canonicus Dr. Frind im Epilog (S. 357—373), die Gedankenreihe und die Resultate der Abhandlung kurz zusammen; Glied reiht sich an Glied, in geschlossener Phalanx drängt alles sich zusammen zum Schutze der Gerechtigkeit und Wahrheit.

Soviel über den Inhalt dieses hochbedeutsamen Buches. Die Darstellung rechtfertigt durchgehends den alten Spruch: „Qui bene distinguit, bene docet", selten wird dieses Princip so ausgiebig und so segensreich angewendet worden sein. Scheint ja die ganze Abhandlung der einzigen, consequent durchgeführten Unterscheidung des doppelten Sprachwertes ihre Klarheit und die zwingende Kraft ihrer Beweise zu verdanken. Sie ist das Muster einer wissenschaftlichen Besprechung moderner Probleme; einer wissenschaftlichen Besprechung, wer etwa Frühstückslectüre erwartet, wird seine Rechnung nicht finden. Wer immer jedoch dieser Lebensfrage Oesterreichs ein ernstes Interesse schenkt, wird sich, ob er diese oder jene Zunge spricht, reichlich entschädigt finden, wenn er die Mühe nicht scheut, dieses Compendium des Sprachenrechtes aufmerksam zu studieren. Dass der hochwürdigste Herr Verfasser mitten in seiner sonstigen rastlosen Thätigkeit die Zeit zu einer so eingehenden Darstellung fand, verdient unseren besten Dank und wird nicht verfehlen, allseits zu literarischer

Rührigkeit anzueifern. Einen Dank hätten wir dem Verfasser noch gewünscht: den Versuch einer sachlichen Widerlegung aus dem gegnerischen Lager. Er ist ihm nicht geworden. Sollen wir darin eine Zustimmung sehen? dagegen sprechen zu viele, theilweise recht leidenschaftliche Urtheile und — undelicate Aeußerungen in Tagblättern und Zeitschriften. Dieselben machen den Eindruck, als hätte man vielfach nur S. 279—320 gelesen, ohne die Prämissen zu prüfen. Das ist im Interesse des Friedens zu bedauern. So wollen wir uns denn der frohen Hoffnung hingeben, diese Arbeit werde noch der Ausgangspunkt einer ruhigen, sachgemäßen Discussion zumal zwischen christlich gesinnten Männern werden, deren Resultat ein endgültiges „richtig, unrichtig, zweifelhaft“ ergibt, die einzig mögliche Erledigung einer wissenschaftlichen Arbeit.

Für alle jene aber, welche den so eigenartigen Verhältnissen in Böhmen fernestehen, bietet diese Abhandlung ein geeignetes Mittel zu eingehender Information, woran es in weiteren Kreisen, namentlich in Deutschland, noch zu fehlen scheint. Das buntgestaltige Parteileben erscheint hier in halber Beleuchtung: die bestellte nationale Zuwanderung, die wirtschaftliche Boycott aus nationalen Gründen, Vereinsleben zu nationalem Schutz und Trutz u. a. m. Die brennendsten Fragen: Zwangserlernung der zweiten Landessprache, das sprachliche Majoritätsrecht, Fixierung des „geschlossenen“ Sprachgebietes und der „gemischten“ Bezirke, Kompetenz der Landtage in der Sprachenfrage, der Begriff der „Landessprache“, die erforderlichen Sprachenkenntnisse der Beamten, Sprachenrecht im internationalen Verkehr und last not least das „böhmische Staatsrecht“, der eigentliche Kernpunkt des politischen Kampfes, sind von einem Kenner der Verhältnisse sachlich gewürdigt.

Es hat nicht den Anschein, daß die „böhmische Frage“ in Bälde zur Ruhe kommen wird, wie es alle Gutgesinnten im Interesse des alten Kaiserstaates wünschen. Umso dringender kann die vorliegende Arbeit empfohlen werden als ein Mittel, die Geister auf dem Boden der Ethik zu einigen und dadurch auch dem politischen Streite den Frieden anzubahnen.

2. Eine Frage, welche in dem obgenannten Werke unter den Vorfragen nur kurz berührt wurde, findet eine eingehende Würdigung in der an zweiter Stelle zu besprechenden Arbeit, welche aus dem Schoße des literarisch so rührigen Professoren-Collegiums von Brixen hervorgegangen: „Was gestatten und gebieten, was verwehren und verbieten Christenthum und Kirche dem Christen und Katholiken in der Nationalitätsfrage?“ (Vorwort.) Die Fragestellung orientiert über die Stoffeinteilung.

Der erste Theil ist der Begründung und Begrenzung der nationalen Pflichten gewidmet. Den Nationalismus (Haidegger versteht im Gegensatze zu Dr. Frind darunter „das nationale Bewußtsein und die Summe aller Pflichten und Rechte, welche sich aus der nationalen Zusammengehörigkeit ergeben“) charakterisiert Haidegger als eine Art von Pietät und beweist seine Berechtigung als sittliche Tugend aus jenen Gründen, welche uns nach der Lehre der Theologen zur Pietät gegen Blutsverwandte und Compatrioten verpflichten. Die hiedurch gegebenen Pflichten bezeichnet Haidegger durch die nationale Gesinnung und

die nationale Thatkraft. Erstere äußert sich in Dankbarkeit und liebevoller Theilnahme am Wohl und Wehe seiner Nation, letztere in der freudigen Theilnahme an der Vertheidigung der nationalen Güter und opferwilliger Arbeit für die Entwicklung des eigenen Volkes, unbeschadet der natürlichen Pflichten der allgemeinen Nächstenliebe und der Unterordnung unter Kirche und Staat. In dem Capitel „der katholische Nationalismus“ entwirft der Autor ein Bild von der historischen Stellungnahme der katholischen Kirche gegenüber den Nationen; „sie hat überall und immer den wahren Gehalt des nationalen Gedankens anerkannt und das nationale Bewusstsein gutgeheißen, geadelt und geheiligt“ (§ 79), ja „alle Völker haben die Fürsorge der katholischen Kirche für nationales Wesen und nationale Entwicklung kennen gelernt“ (§ 68). — Von „der Leugnung und Uebertreibung des nationalen Gedankens“ handelt der zweite Theil. Während nämlich „nach katholischer Auffassung die Bethätigung des nationalen Bewusstseins als eine Tugendübung erscheint, nämlich der Tugend der christlichen Pietät“ (§ 78), sündigt der Kosmopolitismus durch ein Zuwenig, der Radicationalismus durch ein Zubiel. Letzterer erfährt nun eine eingehende Kritik, nachdem über ersteren bereits im ersten Theil das Urtheil gesprochen wurde. Der Radicationalismus — so lautet beiläufig das Resultat dieser Kritik — ist auf dem Boden des staatlichen Rechtes ein gefährlicher Feind der geschichtlichen Wahrheit und der Gerechtigkeit gegen andere Nationen, gegen Fürst und Vaterland, ja selbst gegen die Kirche Gottes. Sein Evangelium des Hasses führt zu thörichtem Chauvinismus und zu chinesischer Verjüngung. In das Völkerrecht ungesetzt in Form des Nationalitätsprinzips erneuert er die heidnische Barbarentheorie, ist gezwungen, eine Menge von historischen Fälschungen und inneren Widersprüchen in den Kauf zu nehmen und ob er gleich den Treubruch und Hochverrath heiligt, wird ihm trotzdem nicht gelingen, sein Idol, den Nationalegoismus, auf den Thron zu setzen; Staaten und Throne würde er im steten Hasse der Völker in Trümmer sinken sehen, aber das Ende? die internationale Republik als Erbe der Herrschaft. — Als Schutzmittel gegen den Radikalismus nennt der Verfasser: Rückkehr zum praktischen Christenthum und Socialreform auf dieser Grundlage. Dem Verhalten des Priesters zur nationalen Frage ist sein Schlusswort gewidmet; er sagt unter anderem: „der Priester erfülle ganz seine nationalen Pflichten, ohne dem Göken des Radicationalismus zu opfern“... „denn der Priester, der ihm huldigt, sündigt vielfach durch Unterlassung, durch Mitwirkung, durch Vergerniß“ (§ 148). „Insbesondere aber ein Seelsorger in nationalgemischten Gegenden erwäge oft und oft die Worte des Völkerapostels: „den Griechen und den Barbaren bin ich Schuldner“ (§ 149).

Die Abhandlung scheint mir im Allgemeinen recht gelungen. Gerne folgt man der ebenmäßig fließenden Darstellung, kaum wird man sich bewußt, daß uns der Verfasser theilweise auf ungebahnten Wegen führt. Aufmerksame Beobachtung der Zeitläufe, warme Begeisterung für Kirche, Staat und Nation und der lebhafteste Wunsch, im eigensten Lager zur Klärung der Ideen beizutragen, stehen demselben helfend zur Seite. Möchten doch die Worte des Verfassers dort gehört werden, wohin sie gerichtet sind!

Zwei Bemerkungen wolle mir der Verfasser gestatten. Canonicus Doctor Frind mahnt in dem oben besprochenen Werke (§ 42): „die Liebe zur Nationalität ist nicht zu verwechseln mit der Liebe zu den Personen der gleichen Nationalität“. Diese Verwechselung scheint nicht genügend vermieden; so wird z. B. zuerst die Pflicht der Liebe zu den Connationalen bewiesen (§ 16). Da aber die Grenzen dieser Pflicht abgesteckt werden sollen, begegnen wir den Liebespflichten gegen die eigene Nationalität (§ 34 ff.). Dabei scheint es mir, als würde gerade jenes Moment am meisten gedrängt, das in der Definition der Nationalität am unzuverlässigsten erscheint, die Blutsverwandtschaft; die Beweise (§ 16—20) erhalten dadurch etwas Unsicheres, zumal wir

auch Vaterland und Nation vielfach identificiert sehen. (Viel vorsichtiger hat Canonicus Dr. Frind in den oben citierten Worten die sittliche Berechtigung der Liebe zur Nation mit Rücksicht auf die Vaterlandsliebe angedeutet.) Diese Unklarheit macht sich insbesondere auch im Abschnitte „Patriotismus und Nationalgefühl“ (S. 32—33) geltend. — Die zweite Bemerkung betrifft die geschichtlichen Excurse, deren Revision mir theilweise wünschenswert erscheint. Da ist es vor allem die Ausnützung des Messiasvolkes zu Gunsten des nationalen Gedankens, die nicht zwingend wirkt, weil sie entweder zuviel, nämlich den nationalen Radicalismus, oder nichts beweist. Abgesehen davon, daß Nation und Vaterland hier zusammenfallen, bringt der Beruf des „auserwählten“ Volkes eine solche Ausnahmestellung hervor, daß a priori nicht geschlossen werden kann. Und wenn unter anderem von Christus gesagt wird; „Der Gottmensch liebte in besonderer Weise seine Volksgenossen“, so meine ich, er hätte dem jüdischen Volke als dem auserwählten Träger der göttlichen Offenbarung dieselbe bevorzugende Liebe erwiesen, wenn seine Wiege — per impossibile — in Rom gestanden wäre; nicht den Volksgenossen, dem Volke Gottes galt diese Bevorzugung. Für den Beweis fällt wenig ab. — Wenn man von der Stellung der Kirche zur Nationalität spricht, möge man die Thätigkeit der allgemeinen Kirchenregierung, die politische Thätigkeit der Päpste und endlich das Wirken geistlicher Personen oder Corporationen wohl unterscheiden. Bezüglich der erstgenannten läßt sich wohl eine Pflöge des nationalen Lebens nicht beweisen, ihre Tendenz war wesentlich centralisierend, einigend; lediglich Zweckmäßigkeitsgründe bestimmten die Anpassung an Volk und Land. Daß aber die politische Thätigkeit mancher Päpste und das Wirken kirchlicher Personen in manchen Ländern viel zur nationalen Entwicklung beigetragen, leugnet niemand. Die Schilderung mittelalterlicher Verhältnisse (S. 110) scheint einseitig, denn abgesehen davon, daß man bei politisch unreifen Völkern von Volksbewegungen wie die moderne nationale Bewegung nicht sprechen kann, war es denn doch mit dem „christlichen Frieden der Geschwister“ eine eigene Sache in einer Zeit, da nicht nur die französischen Könige mit den englischen in steter Fehde lagen und die deutschen Könige mit den Wälschen sich bekriegten, sondern sogar die Stämme eines und desselben Reiches in Bürgerkriegen gar wenig Geschwisterliebe zeigten. Aber was will denn Haidegger damit beweisen? Daß „das Nationalitätsprincip im antiken Heidenthum seinen besten Nährboden und seine größte Kraft hatte“, dem wohlthätigen Einflusse des Christenthums aber gewichen sei (S. 118). Frind dagegen erklärt, daß dieses Princip „vollständig der modernen Zeit angehört und früher ganz und gar unbekannt war“ (S. 29). Wir müssen Letzterem unbedingt rechtgeben; Haidegger beweist eben (S. 102—119) nur, daß das nationale Moment in der Geschichte sich verschieden geäußert hat, das Nationalitätsprincip aber im Sinne der modernen Staatslehrer wird dabei ganz außeracht gelassen. Und doch sollte bewiesen werden, daß historisch eben dieses heidnischen Ursprungs sei. Der Schilderung römischer Verhältnisse (S. 106) wird wohl mit dem Worte „Einheitssprache“ die Spitze abgebrochen. Daß Oesterreichs Nationen „drei Jahrhunderte friedlich zusammenlebten“ (S. 121), geschah, wie die Slaven dem Verfasser klar machen werden, nur auf Kosten der nationalen Entwicklung. Von 1620 bis Maria Theresia erschien bei einem früher so entwickelten Volke wie die Cechen, keine Spur nationaler Literatur! Das waren nicht gesunde Zustände! Nicht „das feste Band des heiligen katholischen Glaubens“ verhütete nationale Reibungen, sondern das nationale Zurückbleiben verschiedener Völker Oesterreichs; zum nationalen Leben erwacht, mußten sie selbstverständlich, als sie die jugendlichen Glieder reichten, mit ihren vorgeschrittenen Brüdern in Streit gerathen. Daß „Napoleon, der Unterdrücker nationaler Freiheit“, außer beim Papste bei den katholischen Spaniern und bei den katholischen Tirolern den entschiedensten Widerstand fand“ (S. 82), ist ebenfalls einseitig; hat der Verfasser nichts vom protestantischen England gehört? und anderes mehr. Warum ich so kleinliche Nachschau halte? Weil unsere Gegner, welche allerdings oft in der größten Weise Geschichte fälschen, aus den geringsten Spuren einer katholi-

sierenden Tendenz willkommenen Anlaß nehmen, „den unhistorischen Sinn der katholischen Kirche“ zu betonen und katholischen Publicationen damit jede ernste Würdigung entziehen, wie selbst ein wohlgesinnter Forscher, wie Maurenbrecher, es kürzlich gethan. Es kann nur in unserem eigenen Vortheile liegen, recht strenge mit uns selbst zu sein und historische Aufstellungen kritisch zu prüfen.

„In einer Frage von solcher Bedeutung, wie nationale, wird man ohne ernstliches Studium . . . wohl kaum das Richtige treffen“ (Haidegger, S. 146). In den vorangezeigten Abhandlungen findet der hochwürdige Clerus reichliche Anregung und verlässliche Belehrung, sie seien beide nochmals bestens empfohlen.

Prag.

Dr. Karl Hilgenreiner, Univ.-Prof.

3) **Die außerordentlichen Heilswege** für die gefallene Menschheit.

Von Dr. Franz Schmid, Domcapitular und Professor der Theologie. Mit Approbation des hochw. bischöflichen Ordinariats Brixen. Brixen, Verlag der Buchhandlung des k. p. Preisvereins. 1899. 8°. IV. 300 S. K 3.60 = M. 3.60.

Schon lange bin ich an keine dogmatische Erörterung mit solchem Interesse herangetreten, wie an die vorliegende Arbeit des bewährten Dogmatikers, welche die Frage beantwortet: „Auf welchen Wegen bethätigt sich der allgemeine Heilswille Gottes jenen gegenüber, welche dem Offenbarungsglauben ohne ihr Verschulden äußerlich ferne stehen?“

Der Verfasser beschränkt sein Thema auf die Erwachsenen, womit die Frage der ungetauften Kinder von der Erläuterung ausgeschlossen bleibt und behandelt nun im ersten Abschnitte drei „unzulässige Lösungsversuche“ mit Rücksicht auf moderne Vertreter derselben:

1. Glaubenspredigt, Glaubensannahme und dadurch Rettung erst im Jenseits. Nach gewissenhafter Prüfung aller Spuren, welche in der Tradition auf diese Meinung hinleiten, fällt der Verfasser das Urtheil; „Bezüglich deren, welche im Leben mit der übernatürlichen Offenbarung nicht genügend in Berührung kamen und andererseits das natürliche Sittengesetz . . . nach Kräften zu befolgen bemüht waren“, sind wir nicht gezwungen, eine derartige Annahme als Ketzeri zu betrachten, ja „der Gedanke ist auch im Lager der Katholiken wie ausgestorben“. . . . Aber „wir möchten den Gedanken, die Entscheidung des menschlichen Schicksals je nach Umständen ins Jenseits zu verlegen, in jeder Gestalt ein für allemal aus den katholischen Schulen ausgeschlossenen wissen“. (S. 40).

2. Ein ewig fortdauernder Mittelort auch für Erwachsene. Das Urtheil über diese dogmatische Hypothese, welche erst jüngst ihre Befürwortung in dem Herausgeber eines dogmatischen Compendiums gefunden, faßt Schmid in die schonenden Worte zusammen: „Mit dem Gedanken an einen ewig fortdauernden Mittelort wird der besonnene Theologe bezüglich der Erwachsenen in unserer Frage kaum ernstlich rechnen dürfen“. Sehr schonend ausgedrückt.

3. Erlangung der übernatürlichen Seligkeit ohne förmlichen übernatürlichen Heilsglauben, bekanntlich das von Gutberlet verfochtene Mittel der Rechtfertigung für jene, welche keine Gelegenheit haben, zum übernatürlichen Glauben zu gelangen. Des Verfassers Meinung darüber lautet: „Gutberlets Theorie verdient nach unserem Urtheile nicht, den wahrscheinlichen Meinungen beigezählt zu werden; daher darf der katholische Theologe nicht ernstlich mit ihr rechnen“ (S. 112), auch „sie ist unhaltbar“, weil „sie sich mit der katholischen Lehre von der Nothwendigkeit des (übernatürlichen) Glaubens nicht in Einklang bringen läßt“ (S. 78).